

## PERSÖNLICHER GEBRAUCH, HAUSHALTSGEBRAUCH und JAGDTROPHÄEN



Eric Borneman

### Inhalt

- 1. Einfuhr von Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten als 'Persönlicher Gebrauch' in die EU**
- 2. Einfuhr von Jagdtrophäen als 'Persönlicher Gebrauch' in die EU**
- 3. Ausfuhr von Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aus der EU, die als 'persönlicher Gebrauch' betrachtet werden und deren Herkunft in der EU liegt**
- 4. Allgemeine Ausnahmen**

-----  
Wenn Sie reisen oder im Ausland leben und gerne Souvenirs kaufen und zum persönlichen Gebrauch mit nach Hause bringen möchten, die aus Pflanzen oder Tieren hergestellt sind, sollten Sie wissen, dass für viele Arten eine Genehmigung oder eine Bescheinigung nötig ist. Falls das erforderliche Dokument nicht vorgewiesen wird, beschlagnahmt der Zoll Ihr Souvenir. Personen, die versuchen, die gesetzlichen Bestimmungen vorsätzlich zu umgehen, müssen mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe aufgrund des illegalen Handels mit einer bedrohten Tier- oder Pflanzenart rechnen. Diese Tiere und Pflanzen können in den Anhängen von CITES oder der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sein, da sie der Gefahr der Ausbeutung unterliegen. Der Handel mit diesen Arten muss daher überwacht und reguliert werden.

Souvenirs werden in der Gesetzgebung 'Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Haushaltsgebrauch' (Artikel 7.3 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* des Rates) genannt. Dies betrifft jedoch nur Exemplare, die aus toten Tieren oder Pflanzen hergestellt sind und im **persönlichen Reisegepäck** mitgeführt werden, beziehungsweise zum persönlichen Besitz einer Person gehören, die ihren Wohnort in die EU oder aus der EU verlagert (die Regelung ist folglich nicht auf Waren bezogen, die über Internet, per Post oder Telefon erworben werden). Bei **Jagdtrophäen**, die in die EU eingeführt werden, kann der Reisende diese zu einem Zeitpunkt einführen, der nach dem Zeitpunkt der eigenen Einreise liegt.

Weitere Details über die Wege der Antragstellung finden sich im Abschnitt **Genehmigungen**, der auch die (strengeren) Vorschriften erklärt, die beachtet werden müssen, wenn ein **lebendes Tier oder eine lebende Pflanze zurückgebracht oder zu gewerblichen Zwecken** eingeführt werden soll (zur Erzielung eines kommerziellen Gewinns, zum Verkauf, Zurschaustellung zu gewerblichen Zwecken, Haltung, Verkaufsangebote oder/und Transport zu Verkaufszwecken). Informationen über die in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelisteten Arten stehen im Abschnitt **Internationale Gesetzgebung** auf dieser Internetseite.

Alle Formulare (zum Beispiel Genehmigungen) und weitere Informationen und Ratschläge können Sie von den CITES-Vollzugsbehörden in den betreffenden Herkunfts-, Wiederausfuhr- oder Einfuhrländern bekommen.

**Wichtige Anmerkung:** Nur tote Exemplare oder Teile oder Derivate einer Tier- oder Pflanzenart, die nicht für gewerbliche Zwecke benutzt, und auch anschließend nicht als Geschenk abgegeben oder verkauft werden, fallen unter den 'persönlichen Gebrauch'. Lebende Tiere und Pflanzen oder tote Exemplare, die abgegeben oder verkauft werden, fallen nicht unter 'persönlichen Gebrauch'.

### **1. Einfuhr von Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten als 'Persönlicher Gebrauch' in die EU**

Die folgende Liste von Bestimmungen betrifft Personen, die **normalerweise ihren Wohnsitz für mindestens 185 Tage pro Jahr in der EU haben**, oder Personen, die **ihren Wohnsitz in die EU verlegen**. Die Bestimmungen beziehen sich auf den nicht-gewerblichen Handel mit toten Exemplaren oder Teilen oder Derivaten davon, die zu Arten gehören, die in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind.

Ein TRAFFIC Europe Dokument – [www.eu-wildlifetrade.org](http://www.eu-wildlifetrade.org)

TRAFFIC Europe ist Teil des international TRAFFIC Netzwerkes, das den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten untersucht, überwacht und dokumentiert um sicherzustellen, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig ist und nicht zu deren Bedrohung führt. TRAFFIC ist ein gemeinsames Programm von WWF und IUCN - Weltnaturschutzunion. (Adresse: 90 Bd. E. Jacquain, B-1000 Bruxelles, Belgien)

Was Sie tun sollten, wenn Sie ein Bewohner der EU sind (oder werden) und mit Ihren Souvenirs oder persönlichem Besitz nach Hause kommen möchten:

Wenn Sie Ihre Souvenirs oder persönlichen Besitz von außerhalb der EU zu Ihrem EU-Wohnort **zum ersten Mal** zurückbringen möchten, so wird dies in der Gesetzgebung als 'Einfuhr' von Exemplaren bezeichnet. Wenn Sie ein CITES Exemplar in die EU einführen, benötigen Sie eine **Ausfuhrgenehmigung**, die vom Land ausgestellt wurde, in dem Sie ihren Urlaub verbracht haben oder bisher wohnten (falls in diesem Land ihr Wohnsitz war und Sie nun einen neuen Wohnsitz innerhalb der EU annehmen). In einigen Fällen ist darüber hinaus auch eine **Einfuhrgenehmigung** des EU-Mitgliedsstaates erforderlich, in den Sie einreisen. Diese müssen Sie vor der Ankunft in der EU erhalten haben (Mehr Informationen finden Sie in untenstehender Tabelle).

**Dokumente, die für EU-Bewohner beim Handel mit Souvenirs (persönlicher Gebrauch) erforderlich sind, die aus Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind, deren Handel durch CITES und die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geregelt ist.**

Anhang	Artikel	Art des Handels	Benötigte Dokumente: Ausstellung vor der Reise und Vorlage beim Zoll
<i>Verordnung (EG) Nr. 865 / 2006 der Kommission</i>			
A	57.2	Einfuhr (Ersteinfuhr in die EU)	Ausfuhrgenehmigung (ausgestellt vom Herkunftsland des Exemplars) * und Einfuhrgenehmigung (ausgestellt von einem EU-Mitgliedsstaat)
A	58.2	Ausfuhr (aus der EU)	Ausfuhrgenehmigung (ausgestellt von einem EU-Mitgliedsstaat) und Einfuhrgenehmigung (ausgestellt vom Zielland)**
A	58.3	Wiederausfuhr (aus der EU)	"Kopie für den Halter" einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der EU (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die oder Erstaufuhr aus der EU) oder Kaufnachweis in der EU (falls verfügbar), zum Beispiel Rechnung / Quittung, oder Gestempelte Kopie eines (Wieder-) Ausfuhrdokuments (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die EU) oder Wiederausfuhrbescheinigung (ausgestellt vom Land der Wiederausfuhr)
A	57.4	Wiedereinfuhr (wiederholte Einfuhr in die EU)	"Kopie für den Halter" einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der EU (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die oder Erstaufuhr aus der EU) oder Kaufnachweis in der EU (falls verfügbar), zum Beispiel Rechnung / Quittung, oder Gestempelte Kopie eines (Wieder-) Ausfuhrdokuments (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die EU) oder Einfuhrgenehmigung (ausgestellt von einem EU-Mitgliedsstaat)
B	57.3	Einfuhr (Ersteinfuhr in die EU)	Ausfuhrgenehmigung (ausgestellt vom Herkunftsland des Exemplars) *
B	58.2	Ausfuhr (aus der EU)	Ausfuhrgenehmigung (ausgestellt von einem EU-Mitgliedsstaat)
B	58.3	Wiederausfuhr (aus der EU)	"Kopie für den Halter" einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der EU (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die oder Erstaufuhr aus der EU) oder Kaufnachweis in der EU (falls verfügbar), zum Beispiel Rechnung / Quittung, oder Gestempelte Kopie eines (Wieder-) Ausfuhrdokuments (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die EU) oder Wiederausfuhrbescheinigung (ausgestellt vom Land der Wiederausfuhr)
B	27.4	Wiedereinfuhr (wiederholte Einfuhr in die EU)	"Kopie für den Halter" einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der EU (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die oder Erstaufuhr aus der EU) oder Kaufnachweis in der EU (falls verfügbar), zum Beispiel Rechnung / Quittung, oder Gestempelte Kopie eines (Wieder-) Ausfuhrdokuments (vorgelegt bei der Ersteinfuhr in die EU) oder Einfuhrgenehmigung (ausgestellt von einem EU-Mitgliedsstaat)
<i>Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates</i>			
C	7.3		Keine Genehmigung, keine Bescheinigung und keine Einfuhrmeldung erforderlich
D	7.3		Keine Genehmigung, keine Bescheinigung und keine Einfuhrmeldung erforderlich

\* Wenn das Ausfuhrland nicht in der Lage ist, eine Ausfuhrgenehmigung auszustellen (zum Beispiel, weil das Land kein CITES-Vertragsstaat ist) dann sollten Sie eine Einfuhrgenehmigung vom EU-Mitgliedsstaat beantragen, der das Zielland der Einfuhr ist, und diese Genehmigung auch vor der Einfuhr erhalten haben.

\*\*Eine Einfuhrgenehmigung ist nur dann erforderlich, wenn die Art auch in Anhang I bei CITES gelistet ist.

Wenn Sie beabsichtigen, die EU zu einem späteren Zeitpunkt zu verlassen, und eines der betreffenden Exemplare entweder mit in Urlaub oder an einen neuen Wohnsitz außerhalb der EU zu nehmen, so wird der Vorgang als **'Wiederausfuhr'** bezeichnet. Sie brauchen dann wahrscheinlich eines der in der Tabelle aufgeführten Dokumente. Wenn ein Gegenstand zu einer Zeit erworben wurde, als die Art, aus der dieser Gegenstand hergestellt ist, noch nicht in den Anhängen gelistet war, beispielsweise eine alte Elfenbeinkette, so gelten für die Ausstellung einer Wiederausfuhrbescheinigung die Bedingungen für Vorkonventions- oder Vorverordnungs-Exemplare (siehe auch [Genehmigungen](#)).

Wenn Sie die EU mit einem Souvenir aus einer Tier- oder Pflanzenart, die unter die Bestimmungen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten fällt, verlassen und wieder zurückkehren, so wird der zweite Vorgang **'Wiedereinfuhr'** genannt. Dafür müssen Sie bei jeder Grenzkontrolle die "Kopie für den Halter" der Ausfuhrgenehmigung vorlegen.

## 2. Einfuhr von Jagdtrophäen als 'Persönlicher Gebrauch' in die EU

Jagdtrophäen, die zu nicht-gewerblichen Zwecken in die EU eingeführt werden, werden auch als 'zum persönlichen Gebrauch' im Sinne der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten betrachtet; daher gelten ähnliche Bestimmungen für die Einfuhr solcher Exemplare in die EU (siehe Tabelle). Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass viele der beliebten Jagd-Arten in Anhang A der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind und sehr oft auch unter die nationale Gesetzgebung der Herkunftsländer fallen. Darüber hinaus hat die 'Scientific Review Group' Einfuhrverbote für bestimmte Arten verhängt, die potentiell gejagt werden. Folglich dürfen Trophäen dieser Arten gegenwärtig nicht in die EU eingeführt werden (siehe auch [Gesetzgebung/ 1.6.1, EU Einfuhrverbote](#)).

## 3. Ausfuhr von Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aus der EU, die als 'persönlicher Gebrauch' betrachtet werden und deren Herkunft in der EU liegt

Wenn Sie die EU mit persönlichen Gegenständen verlassen, die aus Arten mit EU-Herkunft hergestellt sind (einheimische Arten oder gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare) und zugleich in Anhang A oder B der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet sind (siehe Tabelle 'Ausfuhr'), so ist der Besitz einer Ausfuhrgenehmigung und deren Vorlage beim Zoll bei der Ausreise erforderlich. Sie müssen diese Genehmigung bei den Vollzugsbehörden des EU-Mitgliedsstaates beantragen, in dem Sie das Exemplar erworben haben. Falls die betreffende Art in Anhang I bei CITES gelistet ist, wird die Ausfuhrgenehmigung nur dann erteilt, wenn Sie nachweisen können, dass die Vollzugsbehörde des Ziellandes bereits eine Einfuhrgenehmigung erteilt hat.

## 4. Allgemeine Ausnahmen

Für bestimmte Gegenstände, die aus Arten hergestellt sind, die in Anhang B (Artikel 57.5 der *Verordnung (EG) Nr. 1865/2006 der Kommission*, abgeändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 100/2008*) gelistet sind, sind keine Wiedereinfuhr- oder Wiederausfuhr-Dokumente erforderlich bis zu einem Maximum von:

- a) 125 Gramm Störkaviar (**Acipenseriformes-Arten**) pro Person in Behältern, die Gemäß Artikel 66 (6) individuell etikettiert sind;
- b) 3 Kaktus-Regenstöcke (**Cactaceae-Arten**) pro Person;
- c) 4 verarbeitete Exemplare der toten Krokodilarten *Crocodylia spp.* Pro person, ausgeschlossen davon sind Fleisch und Jagdtrophäen;
- d) 3 Gehäuse der Großen Fechterschnecke pro Person;
- e) 4 tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus* Arten) pro Person;
- f) 3 Exemplare der Riesenmuschel (*Tridacnidae* Arten), pro Person, wobei ein Gesamtgewicht von 3 kg nicht überschritten werden darf und ein Exemplar entweder eine intakte Schale oder zwei zusammenpassende Hälften umfasst.

**Anmerkung:** Weitere Informationen zu Ausnahmeregelungen können Sie in der [Resolution Conf. 13.7 \(Ref. CoP 14\)](#) finden, die bei der 14. CITES-Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet wurde. Die Resolution ist jedoch nicht gesetzlich bindend und die Vertragsstaaten können entscheiden, ob sie diese umsetzen wollen oder nicht. In der EU ist diese Resolution allerdings rechtskräftig, da sie durch die *Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission*, abgeändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 100/2008* durchgeführt wurde.

Aktualisiert im Februar 2009

**Copyright** © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. – © WWF.

**Wichtiger Rechtshinweis:**

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.